

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung
in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallgebührensatzung)
in der Fassung der XIX. Nachtragssatzung**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV NW S.811), der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NW S. 708, 731), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) zuletzt geändert durch Art. 57 Siebte Zuständigkeitsverordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 2785), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NW S. 718), und § 27 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach vom 21.12.1998 in der Fassung der IX. Nachtragssatzung vom 15.05.2013 hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 16.12.1999, 14.12.2000, 18.12.2001, 12.12.2002, 16.12.2003, 09.12.2004, 13.12.2005, 14.12.2006, 18.12.2007, 16.12.2008, 17.12.2009, 14.12.2010 und 13.12.2011, 13.12.2012, 14.05.2013 17.12.2013, 16.12.2014, 15.12.2015, 13.12.2016 und 19.12.2017 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Inanspruchnahme der Gesamtleistung der öffentlichen Einrichtung der städtischen Abfallentsorgung im Sinne des § der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach mit Ausnahme der auf Antrag erbrachten Sonderleistungen erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung, soweit keine Kostendeckung durch Entgelte nach der Entgeltordnung des Abfallwirtschaftsbetriebes besteht.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

1. Gebührenpflichtig sind diejenigen, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabenbescheides Eigentümer und im Falle des Bestehens eines Erbbaurechts Erbbauberechtigte des nach der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach angeschlossenen Grundstücks sind. Gebührenpflichtig sind außerdem Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks.
3. Werden Abfallbehälter für mehrere Grundstücke zur gemeinschaftlichen Nutzung zur Verfügung gestellt (s. § 11 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach), so erfolgt für alle angeschlossenen Grundstücke eine gemeinsame Gebührensatzung. Der Abgabenbescheid wird einem von den betroffenen Grundstückseigentümern schriftlich zu benennenden Eigentümer bekanntgegeben. Die Gebührenpflicht der anderen Eigentümer wird hierdurch nicht berührt. Sie haften als Gesamtschuldner.

4. Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen, die über Abfallbehälter ab 770 l Inhalt erfasst werden, sind neben den Grundstückseigentümerin bzw. dinglich Berechtigten für die zur Sammlung dieser Abfälle aufgestellten Abfallbehälter gesamtschuldnerisch gebührenpflichtig. Sie können insoweit auf Antrag mit Zustimmung des Grundstückseigentümers vorrangig in Anspruch genommen werden.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Gebührenhöhe

1. Bemessungsgrundlage sind Zahl und Größe der auf dem angeschlossenen Grundstück aufgestellten städtischen oder sonst vorhandenen und genutzten Restmüllbehälter, Biotonnen und Papiertonnen sowie die Häufigkeit der Entleerung.
2. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Haushaltungen bestimmten Abfallbehälter betragen bei Leerung gemäß § 15 und 16 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallsatzung):

je Behälter jährlich		wöchentliche Leerung €	zweiwöchentliche Leerung €	vierwöchentliche Leerung €
60 l	Restmülltonne	---	164,28	82,08
90 l	Restmülltonne	---	246,36	---
120 l	Restmülltonne	---	328,56	---
240 l	Restmülltonne	---	657,12	---
770 l	Restmülltonne	4.317,60	2.108,16	---
1.100 l	Restmülltonne	6.124,56	3.011,76	---
120 l	Biotonne	188,16	45,00	---
240 l	Biotonne	272,16	87,00	---
240 l	Papiertonne / bis 240 l Mehrvolumen	---	---	18,00
1.100 l	Papiertonne / Mehrvolumen	---	---	78,00
1.100 l	Papiertonne / Mehrpreis Zusatzleerung	---	101,16	---

Ein Papiertonnenvolumen von 15 l / Einwohner / Woche, aufgerundet auf das nächstgrößere verfügbare Behältervolumen, wird gebührenfrei bereitgestellt.

3. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Abfallbesitzer und -erzeuger **aus sonstigen Herkunftsbereichen für Abfälle zur Beseitigung** bestimmten Abfallbehälter betragen bei Leerung gemäß § 15 der Abfallsatzung:

je Behälter	jährlich € bei Abfuhrhythmus		
	wöchentlich	vierzehntägig	vierwöchentlich
60 l Umleerbehälter	---	76,80	38,40
90 l Umleerbehälter	---	115,20	---
120 l Umleerbehälter	---	153,72	---
240 l Umleerbehälter	---	307,32	---
770 l Umleerbehälter	2.073,12	986,04	---
1.100 l Umleerbehälter	2.918,28	1.408,56	---
2.500 l Umleerbehälter	6.402,60	3.201,24	1.600,68
5.000 l Umleerbehälter	12.805,08	6.402,60	3.201,24
10.000 l Absetzcontainer	25.610,28	12.805,08	6.402,60
30.000 l Abrollcontainer	76.830,72	38.415,36	19.207,68
10.000 l Presscontainer	38.415,36	19.207,68	9.603,84
20.000 l Presscontainer	76.830,72	38.415,36	19.207,68

4. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Abfallbesitzer und -erzeuger **aus sonstigen Herkunftsbereichen** bestimmten Abfallbehälter für kompostierbare organische Abfälle betragen bei Leerung gemäß § 16 der Abfallsatzung:

je Behälter	jährlich € bei Abfuhrhythmus	
	wöchentlich	vierzehntägig
120 l Biotonne	328,56	115,20
240 l Biotonne	552,84	227,40

5. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Abfallbesitzer und -erzeuger **aus sonstigen Herkunftsbereichen** bestimmten Abfallbehälter für Papier / Pappe / Kartonagen (PPK) betragen bei Leerung gemäß § 17 der Abfallsatzung:

je Behälter	jährlich €
240 l Papiertonne	18,00
1.100 l Papiertonne	78,00
2,5 m ³ Papiertonne	180,00
5,0 m ³ Papiertonne	360,00

Ein dem genutzten Behältervolumen für Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen entsprechendes Papiertonnenvolumen, aufgerundet auf das nächstgrößere verfügbare Behältervolumen, wird gebührenfrei bereitgestellt. Gebührenfrei sind auch Papiertonnen, die ausschließlich zur Erfassung von Verkaufsverpackungen aus PPK genutzt werden.

6. Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Gebühr für jeden Monat, für den Abfallbehälter bereitgestellt oder sonst vorhanden sind und genutzt werden, 1/12 der Jahresgebühr. Die Gebühr für den einmalig nutzbaren 70 l Restmüllsack beträgt 7,40 €.

§ 4

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, der auf den Anschluss des Grundstückes an die städtische Abfallentsorgung oder die Bereitstellung der Abfallbehälter zur Aufstellung auf dem Grundstück folgt. Sie endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem die Grundlagen zur Ermittlung des Volumenbedarfs (§ 12 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach) entfallen sind, frühestens jedoch am letzten Tag des Monats, in dem der Stadt der Wegfall der Grundlagen zur Ermittlung des Volumenbedarfs bekanntgegeben und der Abfallbehälter zurückgegeben bzw. abgeholt wird. Ist aufgrund des Wegfalls der Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 und 4 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach bei einem bereits angeschlossenen Grundstück eine Volumenerhöhung erforderlich, entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn des Jahres, für das die Bereitstellung der größeren Abfallbehälter zur Aufstellung auf dem Grundstück erfolgt.
2. Im Falle der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Biotonne oder einer Volumenreduzierung endet die Gebührenpflicht mit dem Ende des Monats, in dem der Genehmigungsbescheid bekanntgegeben wird, frühestens jedoch mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter zurückgegeben bzw. abgeholt wird.
3. Dauert eine Unterbrechung im Sinne des § 25 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach länger als 30 Tage, so wird die Gebühr auf schriftlichen Antrag anteilig erstattet.

§ 5

Erhebungszeitraum und Fälligkeit

1. Die Gebühren nach § 3 Absatz 2 bis 5 werden als Vierteljahresgebühren durch Abgabenbescheid erhoben. Die Gebühr wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel

des im Abgabenbescheid als Jahressumme ausgewiesenen Betrages fällig. Der Abgabenbescheid kann abweichende Fälligkeiten vorsehen.

2. Die Gebühren für noch nicht begonnene Kalendervierteljahre gelten als Vorausleistung. Sofern es die Kostenentwicklung erfordert, können die Gebührensätze für die noch nicht begonnenen Kalendervierteljahre bis zum Ablauf des jeweiligen Vorquartals durch Änderungssatzung angepasst werden, andernfalls gelten sie mit Beginn des Quartals, in dem die Fälligkeit eintritt, als endgültig festgesetzt.

§ 6

Inkrafttreten – Außerkrafttreten

Soweit diese Satzung natürliche Personen in einer bestimmten Funktion oder Eigenschaft bezeichnet, verstehen sich diese Bezeichnungen nicht als geschlechtsbestimmend, sondern als entweder in weiblicher oder männlicher Form geführt.

Diese Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallbeseitigung in der Stadt Bergisch Gladbach vom 16.12.1993 außer Kraft.

HINWEIS:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 22.12.1999

Maria Theresia Opladen
Bürgermeisterin

Die Gebührensatzung vom 22.12.1999 wurde am 30.12.1999 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.01.2000 in Kraft.

Die I. Nachtragssatzung vom 15.12.2000 wurde am 29.12.2000 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.01.2001 in Kraft.

Die II. Nachtragssatzung vom 19.12.2001 wurde am 27.12.2001 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.01.2002 in Kraft.

Die III. Nachtragssatzung vom 13.12.2002 wurde am 23.12.2002 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.01.2003 in Kraft.

Die IV. Nachtragssatzung vom 17.12.2003 wurde am 24./25.12.2003 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.01.2004 in Kraft.

Die V. Nachtragssatzung vom 13.12.2004 wurde am 16.12.2004 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.01.2005 in Kraft.

Die VI. Nachtragssatzung vom 15.12.2005 wurde am 22.12.2005 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.01.2006 in Kraft.

Die VII. Nachtragssatzung vom 15.12.2006 wurde am 22.12.2006 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.01.2007 in Kraft.

Die VIII. Nachtragssatzung vom 19.12.2007 wurde am 22./23.12.2007 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.01.2008 in Kraft.

Die IX. Nachtragssatzung vom 18.12.2008 wurde am 31.12.2008 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.01.2009 in Kraft.

Die X. Nachtragssatzung vom 18.12.2009 wurde am 24.12.2009 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.01.2010 in Kraft.

Die XI. Nachtragssatzung vom 15.12.2010 wurde am 22.12.2010 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.01.2011 in Kraft.

Die XII. Nachtragssatzung vom 14.12.2011 wurde am 21.12.2011 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.01.2012 in Kraft.

Die XIII. Nachtragssatzung vom 14.12.2012 wurde am 21.12.2012 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.01.2013 in Kraft.

Die XIV. Nachtragssatzung vom 15.05.2013 wurde am 22.05.2013 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.07.2013 in Kraft.

Die XV. Nachtragssatzung vom 18.12.2013 wurde am 27.12.2013 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.01.2014 in Kraft.

Die XVI. Nachtragssatzung vom 17.12.2014 wurde am 20./21.12.2014 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.01.2015 in Kraft.

Die XVII. Nachtragssatzung vom 16.12.2015 wurde am 19.12.2015 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.01.2016 in Kraft.

Die XVIII. Nachtragssatzung vom 14.12.2016 wurde am 21.12.2016 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.01.2017 in Kraft.

Die XIX. Nachtragssatzung vom 20.12.2017 wurde am 23./24.12.2017 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung öffentlich bekannt gemacht und ist am 01.01.2018 in Kraft getreten.